

Verkündet
am 18. Dezember 1961
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dr. Helmut F [REDACTED], B [REDACTED],
H [REDACTED]-Allee [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Kohlenhändler Fred D [REDACTED], M [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1961 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
München vom 6. Mai 1960 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat gegen den im Februar 1958 aus der Bundesrepublik geflüchteten Immobilienkaufmann Kurt L. [REDACTED] einen vollstreckbaren Titel über 5.000 DM nebst Zinsen erwirkt. L. [REDACTED] ließ, nachdem er auf Antrag des Klägers zur Leistung des Offenbarungseides geladen worden war, diesem die folgende schriftliche Erklärung vom 12. Oktober 1957 zugehen:

"Schuldanerkenntnis und Forderungsabtretung"

Ich anerkenne Herrn Dr. med. Helmut F. [REDACTED]
B. [REDACTED], H. [REDACTED]allee [REDACTED], den Betrag von
8 500.-- DM

(i.W. achttausendfünfhundert Deutsche Mark)
zu schulden.

Hiewegen trete ich zahlungshalber unwiderruflich meine Forderungen gegen Herrn Alfred D. [REDACTED], Kohlen-großhändler, M. [REDACTED], G. [REDACTED]straße [REDACTED] ab, die ich gegen ihn auf Grund meiner Baubetreuungstätigkeit beim Aufbau des Anwesens H. [REDACTED]straße [REDACTED] der Firma V. [REDACTED] & Co., Parfümeriegroßhandlung, Inhaber Eduard K. [REDACTED] und Anne V. [REDACTED], oder aus jedem sonstigen Rechts-grunde, insbes. Ansprüche aus meiner Teilhaberschaft, gg. die Fa. D. [REDACTED] bzw. Herrn D. [REDACTED], habe."

Auf die Anfrage des Klägers, ob er die abgetretene For-derung anerkenne, erwiderte der Beklagte mit Schreiben vom 30. November 1957 u.a.:

"Die von Herrn Kurt L. [REDACTED] getätigte Abtretung von 8.500 DM aus seinem Guthaben im Rahmen der Baube-treuung des Anwesens V. [REDACTED] V. [REDACTED] & Co anerkenne ich hiermit. Wie es Ihnen bekannt sein dürfte, ist die Endabrechnung in der Fertigung und sollte bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Den an Sie abgetretenen Betrag werde ich ohne weitere Aufforderung an Sie nach Honorarauszahlung überweisen."

- 3 -

Am 20. Januar 1958 richtete der Rechtsanwalt Sc [REDACTED]
für den Kläger folgendes Schreiben an den Beklagten:

"In der Zessionssache mache ich Ihnen folgenden
Vorschlag, um neuerliche Weiterungen zu Lasten des
Herrn L [REDACTED] zu vermeiden, nachdem der Abtretungs-
betrag von 8.500 DM nicht wie zugesagt bis Ende 1957
gezahlt war.

Sie bezahlen monatliche Raten von je mindestens
DM 500.-- und zwar für Januar 1958 bis spätestens
21. Januar 1958, 12 Uhr

Die Raten werden fortgesetzt, bis die Auszahlung
V [REDACTED] & Co. erfolgt, sodann ist der noch offene
Restbetrag zur Gänze sofort wegzufertigen.

.....

Das laufende Zwangsvollstreckungsverfahren gegen
Herrn L [REDACTED] wird nur sistiert, wenn die Zahlungen,
wie angegeben, pünktlich eintreffen"

Der Beklagte antwortete auf dieses Schreiben nicht,
übersandte dem Rechtsanwalt Sc [REDACTED] aber am 21. Januar
1958 einen von ihm ausgestellten Scheck über 500 DM. Am
14. Februar 1958 wurde dem Rechtsanwalt Sc [REDACTED] ein Bar-
betrag von 500 DM überbracht.

Der Kläger verlangt mit der Klage vom Beklagten Zah-
lung eines Teilbetrags von 3.000 DM nebst Zinsen und 8,20 DM
außergerichtliche Mahnkosten. Er hat zur Begründung des
Klagebegehrens vorgetragen:

Der Beklagte habe die Forderung L [REDACTED]s gegen ihn
aus der Abrechnung des Bauvorhabens V [REDACTED] & Co. mit
seinem Schreiben vom 30. November 1957 anerkannt und fer-
ner den mit dem Schreiben des Rechtsanwalts Sc [REDACTED]
vom 20. Januar 1958 gemachten Vorschlag, Teilzahlungen
aus eigenen Mitteln zu leisten, durch zwei Teilzahlungen
von je 500 DM angenommen. Diesem Schreiben sei ein



- 4 -

Telefongespräch vorangegangen, bei dem der Beklagte erklärt habe, er wolle, um eine weitere Zwangsvollstreckung gegen L. zu vermeiden, aus eigener Tasche monatlich 500 DM zahlen, bis die Abrechnung V. & Co. erfolge.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß dem Kläger eine über den Betrag der Klageforderung hinausgehende Forderung von 4.500 DM nicht zustehe.

Er hat geltend gemacht, er habe sich auf Grund der von L. vorgenommenen Abtretung nur verpflichtet, nach Auszahlung des Honorars seitens der Firma V. & Co. den Betrag von 8.500 DM an den Kläger abzuführen. Das beruhe darauf, daß L. von seiner Forderung gegen V. & Co. (ihm (dem Beklagten) 10.000 DM abgetreten habe mit der Bestimmung, er solle davon den Kläger und andere Gläubiger L. befriedigen. Die Firma V. & Co. habe aber keine Zahlung geleistet, sondern ihrerseits Schadensersatzansprüche gegen L. erhoben. Eine Verpflichtung, dem Kläger Zahlung aus eigenen Mitteln zu leisten, habe er - der Beklagte - nicht übernommen, sondern nur versprochen, sich dafür einzusetzen, daß L. wenigstens 500 DM monatlich zahle. Die beiden Zahlungen von je 500 DM stammten aus Mitteln L.'s. Forderungen aus einem anderen Rechtsgrunde hätten L. gegen ihn nicht zugestanden.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat zugunsten des Beklagten erkannt.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bitet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Beklagte habe in seinem Schreiben vom 30. November 1957 zum Ausdruck gebracht, daß er die Abtretung anerkenne und leisten werde, sobald die Firma V■■■■ V■■■■ & Co. an ihn gezahlt habe. Er habe daher nur eine von der noch ungewissen Leistung eines Dritten abhängige, also bedingte, keine lediglich befristete eigene Verpflichtung übernommen. Da die Firma V■■■■ V■■■■ & Co. unstreitig nicht gezahlt habe, könne der Kläger auf das Schreiben des Beklagten vom 30. November 1957 das Klagebegehren nicht stützen.

Zu Unrecht meint die Revision, diese Auslegung durch den Tatrichter sei für das Revisionsgericht nicht bindend, weil sie mit dem Wortlaut des Schreibens vom 30. November 1957 nicht vereinbar sei. Es geht nicht an, wie die Revision es will, von den entscheidenden Sätzen des Schreibens jeden getrennt für sich zu betrachten und dem ersten ein bedingungsloses Anerkenntnis zu entnehmen, die beiden folgenden aber nur auf die Fälligkeit zu beziehen. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist vielmehr deren Wortlaut im Zusammenhang zu würdigen.

Das Berufungsgericht konnte hiernach ohne Rechtsfehler das Anerkenntnis des Beklagten als durch die Honorarzahlung seitens der Firma V■■■■ V■■■■ & Co. bedingt ansehen. Der Kläger hat selbst nicht vorgetragen, daß der Beklagte etwa aus einem anderen Rechtsgrund unmittelbar Schuldner von L■■■■ gewesen sei.

II.

Das Berufungsgericht hat ferner nicht als bewiesen angesehen, daß der Beklagte am 20. Januar 1958 ohne Rücksicht auf das Bestehen einer Schuld der Firma V. V. & Co. und deren Erfüllung sich dem Kläger gegenüber zur Zahlung des Betrages von 8.500 DM in monatlichen Teilbeträgen von 500 DM verpflichtet habe.

Die Revision greift das Urteil insoweit nicht mehr an.

III.

Es ist daher nur noch zu prüfen, ob der Beklagte unter den gegebenen Umständen durch schlüssiges Verhalten, nämlich Leistung von Teilzahlungen, sich zu weiteren Zahlungen aus eigenen Mitteln verpflichtet hat.

1.) Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, eine Annahme des in dem Schreiben vom 20. Januar 1958 enthaltenen Vertragsangebots des Rechtsanwalts Sc. durch schlüssiges Verhalten des Beklagten sei nicht festzustellen. Es komme nicht entscheidend darauf an, wie gerade der Kläger oder sein Vertreter die Leistungen des Beklagten aufgefaßt hätten, sondern darauf, ob der Beklagte dabei ein Verhalten gezeigt habe, das nur mit einem bestimmten rechtsgeschäftlichen Willen vereinbar sei. Von Bedeutung sei nur, ob der Beklagte zum Ausdruck bringen wollte und ausgedrückt habe, daß er die vorgeschlagenen Teilzahlungen aus eigenem Vermögen aufbringen werde. Das sei zu verneinen; die beiden Beträge von je 500 DM stammten nämlich, wie sich ergeben habe, aus Mitteln L. S.

2.) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe mit diesen Erwägungen gegen § 133 BGB verstoßen. Es komme nicht auf den inneren Willen des Erklärenden an, sondern nur darauf, wie die Erklärung bei objektiver Betrachtung von dem Empfänger aufgefaßt werden müsse. Insbesondere seien etwaige Vorgänge zwischen dem Beklagten und L. [REDACTED] ohne Bedeutung, da sie dem Kläger nicht mitgeteilt worden seien. Dieser habe annehmen müssen, daß die Mittel für die Teilzahlungen vom Beklagten stammten, und in diesen eine klare Annahme seines Vorschlags vom 20. Januar 1958 sehen können.

3.) Der Revision ist zuzugeben, daß rechtsgrundsätzlich bei der Auslegung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen nicht auf Umstände abzustellen ist, die dem Gegner des Erklärenden nicht erkennbar waren. Es ist daher nicht von Bedeutung, ob die Mittel für die beiden Teilzahlungen von L. [REDACTED] oder vom Beklagten selbst herrührten, wenn ihre Herkunft dem Kläger nicht erkennbar war.

Das angefochtene Urteil beruht jedoch nicht auf seinen rechtlich teilweise bedenklichen Ausführungen.

Das Berufungsgericht geht von der Feststellung aus, dem Kläger, der in seinen Schreiben wiederholt eine Fortsetzung der Zwangsvollstreckung gegen L. [REDACTED] angedroht habe, sei es allein darum gegangen, durch Einschaltung des Beklagten möglichst bald Teilzahlungen auf seine Forderung gegen L. [REDACTED] zu erhalten; es sei ihm nicht ausschlaggebend darauf angekommen, in dem Beklagten einen neuen oder weiteren Schuldner zu gewinnen. Damit will das Berufungsgericht sagen, wenn schon der Kläger selbst nicht besonders auf die Begründung einer eigenen Verpflichtung des Beklagten hingewirkt habe, habe sicher der Beklagte keinen Anlaß

gehabt, eine solche einzugehen.

Dann aber konnte das Berufungsgericht auch annehmen, daß der Kläger das dem Brief seines Anwalts vom 20. Januar 1958 folgende Verhalten des Beklagten nicht ~~als~~ nicht im Sinne einer solchen Verpflichtungserklärung auffassen durfte oder gar mußte; hinzukommt, daß der Beklagte vorher, nämlich in seinem Schreiben vom 30. November 1957 und bei dem Telefongespräch am 20. Januar 1958, eine Bereitschaft zur Zahlung aus eigenen Mitteln nicht zum Ausdruck gebracht hatte.

Das Berufungsgericht brauchte also die unmittelbar nach dem Telefongespräch am 21. Januar 1958 erfolgte Teilzahlung des Beklagten, die in der Übersendung eines von ihm ausgestellten Schecks über 500 DM bestand, nicht als schlüssigen und hinreichend eindeutigen Ausdruck einer Verpflichtung des Beklagten, die ganze Schuld aus eigenen Mitteln zu tilgen, anzusehen. Es war berechtigt, darin, wie geschehen, nur ein einmaliges Eintreten des Beklagten für L. [REDACTED] zu finden, womit dieser vor den angedrohten Zwangsmaßnahmen bewahrt werden sollte. Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr darauf an, ob dem Kläger die Herkunft des gezahlten Betrages aus Mitteln L. [REDACTED]s erkennbar war. Die diebszüglichen Ausführungen des Berufungsgerichts sind für seine Entscheidung entbehrlich.

Die zweite Teilzahlung am 14. Februar 1958 ist, wie das Berufungsgericht feststellt, nicht vom Beklagten geleistet. Es konnte daher ohne Rechtsirrtum annehmen, daß dieser Zahlung keine Bedeutung für die Annahme eines Verpflichtungswillens des Beklagten zukommt.

IV.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, ist die Revision mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Erbel

Bundesrichter Dr. Vogt
ist im Urlaub und an
der Unterzeichnung ver-
hindert.

Finke

Glanzmann